

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL): Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V (Einfügung Befund 6.8.1)

Vom 18. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, die Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz 2004 S. 24 463), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (BAnz AT 29.06.2018 B3), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn“ wird folgende Zeile „6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke“ eingefügt.

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten –
geändert mit Beschluss vom 05.12.2018.



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

”

6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke	95e	Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke	0010	Modell	46,92	14,35	30,64	36,77	39,83	61,28
			0051	Sägemodell						
	95f	Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke	0052	Einzelstumpfmmodell						
			0053	Modell nach Überabdruck						
	89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0120	Mittelwertartikulator						
			1550	Konditionierung je Zahn/Flügel						
	95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	8070	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung						
			8200	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied						
			9330	Versandkosten						
				Material: Lotmaterial Verbrauchsmaterial Praxis						

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten –
geändert mit Beschluss vom 05.12.2018.

“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten –
geändert mit Beschluss vom 05.12.2018.